

Satzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz über die Gewährung von Beihilfen und Leistungen (Beihilfesatzung)

Auf Grund des § 9 Satz 2 Nr. 2 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6), hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 5. Dezember 2014 beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeines
§ 1	Grundsätze
§ 2	Voraussetzung für die Beihilfegewährung
§ 3	Empfänger der Beihilfe und Verfahren
§ 4	Versagen, Einschränkungen der Leistungen
§ 5	Tierkörperbeseitigung
§ 6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Abschnitt II	Beihilfen und Leistungen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz kann, soweit tierseuchenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, Beihilfen und finanzielle Unterstützungen in den in § 6 Abs. 2 und 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6), (LTierSG) genannten Fällen unter Beachtung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenvorschriften gewähren.
- (2) Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 22, 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 193 vom 1.7.2014, S. 1).
- (3) Für die Gewährung von Beihilfen gelten folgende Grundsätze:
1. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt im Rahmen von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen.
 2. Die nach dieser Satzung gewährten Beihilfen dürfen 100 Prozent der entstandenen Kosten beziehungsweise 100 Prozent des entstandenen Schadens nicht überschreiten; vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen. Anderweitige Versicherungsleistungen sind zu berücksichtigen.
 3. Der Gesamtbetrag der jeweils zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungszahlungen und die aufgrund des Seuchen- und Krankheitsausbruchs nicht entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern.
 4. Die Beihilfe darf keine Tierseuche betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.
 5. Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Erzeuger ausgeglichen.
 6. Beihilfen zur Unterstützung von behördlichen Maßnahmen im Sinne des Artikel 26 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die aufgrund von Beschlüssen der Vertreterversammlung für höchstens ein Haushaltsjahr gewährt werden, müssen den geltenden Vorschriften zur Gewährung von Beihilfen der Europäischen Union sowie den Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Soll eine Beihilfe über ein Haushaltsjahr hinaus gewährt werden, so ist die Beihilfe in die Beihilfesatzung aufzunehmen.

7. Begünstigte nach dieser Satzung sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Ziffer i in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die die Kriterien in Anhang I erfüllen, und Hobbytierhalter.

8. Die Mehrwertsteuer (Mwst.) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

9. Diese Beihilferegelung gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 mit Ausnahme der Beihilfen für Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen von Tierseuchen und der Beihilfen für Falltiere (Artikel 26 und 27).

(4) Die Beihilfezahlungen sind hinsichtlich Tierseuchen zu leisten, zu denen es gemeinschaftliche oder bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Landesprogramme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche gibt. Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014¹ aufgeführt sein.

(5) Beihilfen sind auf Antrag zum Ausgleich der Kosten, die Tierhaltern durch

- a) Gesundheitskontrollen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen,
- b) den Kauf und die Anwendung von Impfstoffen und Arzneimitteln,
- c) die Schlachtung und Beseitigung von Tieren im Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen,
- d) tierhygienische Beratung

entstehen, sowie zum Ausgleich der Verluste, die Tierhaltern durch Tierseuchen, außerhalb der in § 15 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung (TierGesG) geregelten Fälle, entstehen, innerhalb von vier Jahren auszuführen, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind. § 16 Abs. 1 des TierGesG gilt entsprechend. Das Nähere zu den Beihilfen regelt Abschnitt II dieser Satzung.

(6) Aufgrund besonderen Beschlusses der Vertreterversammlung können Beihilfen gemäß Artikel 26 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Verbindung mit der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet ist, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Seuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe wird nach dem Ermessen der Vertreterversammlung festgesetzt. Sie liegt in der Regel unter den Sätzen für eine Entschädigung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

§ 2 Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist die Erfüllung der jeweils in Abschnitt II geregelten Anforderungen, die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse nach den Vorgaben der jeweils geltenden Beitragssatzung. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen die Melde- oder Beitragspflicht kann die Beihilfe oder sonstige Leistung zurückgefordert werden.
- (2) Das betroffene Tier muss sich zur Zeit der Durchführung der nach dieser Satzung beihilfebegünstigten Maßnahme, mit Ausnahme der Verbringung zur Schlachtung, in Rheinland-Pfalz befunden haben.
- (3) Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

§ 3 Empfänger der Beihilfe und Verfahren

- (1) Beihilfen für Tierverluste werden, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befand.
- (2) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe oder Leistung ist im Falle von Bekämpfung- und Tilgungsmaßnahmen mit den von der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellten Formblättern innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens oder der Entstehung der Kosten bei der zuständigen Veterinärbehörde zu stellen. Der Amtstierarzt prüft den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 3 bzw. Abschnitt II) und das Nichtvorliegen von Versagungsgründen nach § 4. Er leitet den Antrag unverzüglich, soweit erforderlich mit einem Gutachten, an die Tierseuchenkasse weiter.
- (3) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe oder Leistung ist im Falle von Gesundheitskontrollen sowie der tierhygienische Beratung vor Beginn der Maßnahme mit den von der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellten Formblättern bei der Tierseuchenkasse stellen. Die Tierseuchenkasse prüft den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 3 bzw. Abschnitt II) und das Nichtvorliegen von Versagungsgründen nach § 4.
- (4) Der Antrag enthält Name, Kennnummer und Größe des Unternehmens; Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit, eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe des beantragten

Anteils der Tierseuchenkasse (bis zu 100 %).

(5) Die Tierseuchenkasse setzt die Beihilfen fest und zahlt sie aus.

(6) Mit Ausnahme der Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, die Tierhaltern durch Tierseuchen außerhalb der in § 15 des TierGesG geregelten Fälle entstehen, erfolgt die Gewährung von Beihilfen von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen.

(7) § 21 Abs. 2 bis 4 des TierGesG gilt entsprechend.

§ 4 Versagen, Einschränkungen der Leistungen

(1) Eine Beihilfe entfällt, wenn nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes eine Entschädigung zu leisten ist.

(2) Die §§ 17 bis 19 des TierGesG gelten bei der Gewährung von Beihilfen entsprechend.

(3) Eine Beihilfe entfällt oder ist zu kürzen, wenn der betriebliche Maßnahmenplan zur Durchführung eines Landesprogramms im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe durch den Beihilfeempfänger schuldhaft nicht eingehalten wurde.

(4) Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Leistung nach dieser Satzung nicht zulässig.

(5) Werden nachträglich Umstände bekannt, die zum Leistungsausschluss oder zu einer Leistungsminderung geführt hätten oder führen, oder verstößt der Beihilfeempfänger gegen eine in Abschnitt II genannte Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat der Beihilfeempfänger auf Anforderung der Tierseuchenkasse die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

(6) Beihilfen werden nicht gewährt für absichtlich oder fahrlässig verursachte Tierseuchen gemäß Art. 26 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

§ 5 Tierkörperbeseitigungskosten

(1) Die Tierseuchenkasse trägt die Gebühren oder Entgelte für die Beseitigung der in der Tierhaltung in Rheinland-Pfalz anfallenden Tierkörper der in § 12 Abs. 1 Satz 2 des LTierSG genannten Tiere, soweit für diese Beiträge nach der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse geleistet wurden. Die Höchstsätze gemäß Artikel 27 Nr. 1 der Verordnung (EU) 702/2014 sind zu beachten. Anderweitige Erstattungen sind zu berücksichtigen.

(2) Für die Gebühren oder Entgelte nach Absatz 1, die die Tierseuchenkasse nicht nach § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191) erstattet bekommt, zieht sie die Tierhalter gemäß Artikel 27 Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 702/2014 zur Erstattung heran. Die Erstattung nach Satz 1 erfolgt durch die Erhebung

verursacherbezogener Beiträge nach der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse mit der Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt unter Beachtung der in Artikel 9 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Anforderung am 15. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 18.03.2009 (StAnz Nr. 31 Seite 1553) zuletzt geändert durch die siebte Änderungssatzung vom 1. Juli 2014 (StAnz Nr. 25 S. 687), außer Kraft.

(2) Die Satzung wird im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

§ 7 Transparenz

Vorbehaltlich von Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des für Agrarförderung zuständigen Ministeriums folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte² werden auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene²), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bad Kreuznach, 15. August 2015

Der Vorsitzende der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Heribert Metternich

² 60.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder 500.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

Abschnitt II
Beihilfen und Leistungen
(Leistungsübersicht)

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen und Leistungen in folgenden Fällen:

1. Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

Beihilfe / Tierseuche	Maul- und Klauenseuche-Bekämpfung für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
Kasse	Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenkasse
Zweck	Maul- und Klauenseucheimpfstoff für den Krisenfall (Impfstoffbank Rind, Schaf, Ziege, Schwein)
Rechtsgrundlage	MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Übernahme der Kosten der Maul- und Klauenseuche-Vakzinebank zu 50 Prozent; Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt die übrigen 50 Prozent der Kosten.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

2. Bovine Herpesvirus 1 (BHV1)-Bekämpfung

2.1 Ausmerzungen von BHV1-Reagenten

Beihilfe / Tierseuche	Ausmerzungen von BHV1-Reagenten
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BHV1-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Die Höhe der Beihilfe beträgt 300 EUR für jeden ausgemerzten BHV1-Reagenten bis zum 6. Lebensjahr und 150 EUR für jeden BHV1-Reagenten ab dem 6. Lebensjahr. Für Rinder, die im Herdbuch eingetragen sind, wird ein Zuschlag von 50 EUR je Tier gewährt. Insgesamt beträgt die Beihilfe maximal 120.000,- EUR je Haushaltsjahr. Sie wird bis zur Erreichung ihres maximalen Betrages in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen bei der Tierseuchenkasse gewährt.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Zahlung einer Ausmerzungsbeihilfe für bis zu zehn BHV1-Reagenten je Rinderhaltendem Betrieb.2. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Ausmerzungen aller BHV1-Reagenten des Betriebes innerhalb von sechs Monaten nach Meldung bei der zuständigen Veterinärbehörde abgeschlossen wird.3. Zusätzlich muss durch eine erste Bestandsuntersuchung nach Reagentenausmerzungen erwiesen sein, dass sich keine BHV1-Reagenten mehr im Bestand befinden.4. Die Ergebnisse der Untersuchung müssen ins Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) eingetragen sein.5. Die bewilligungsfähigen Anträge auf Ausmerzungsbeihilfe müssen innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Ausmerzungen bei der zuständigen Behörde gestellt sein.
Befristung	Die Ausmerzungsbeihilfe ist befristet bis zum 31.12.2015.

2.2 Beihilfe zu den BHV1-Impfstoffkosten bei Rückschlagsbetrieben

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Impfstoffkosten für BHV1-Rückschlagsbetriebe
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BHV1-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist. Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Kosten des BHV1-Impfstoffes in Höhe von höchstens 1,88 EUR pro geimpftem Tier
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beihilfe für vom Rückschlag in der BHV1-Bekämpfung betroffene Tierhalter auf Antrag und nach Befürwortung durch den Rindergesundheitsdienst für 2 Jahre nach Bekanntwerden des Rückschlags bei der zuständigen Veterinärbehörde für die nach § 2 BHV1-Verordnung ordnungsgemäß durchgeführte zweimal jährliche Impfung des Gesamtbestandes (keine Reagenten- oder Teilbestandsimpfung). 2. Als Rückschlag bei der Bekämpfung gilt: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. BHV1-Neuausbruch in einem BHV1-freien Bestand mit mind. 25 Prozent 2.2. BHV1-Reagenten im Bestand oder 3. Auftreten von mind. 10 neuen BHV1-Reagenten in einem in Sanierung befindlichen Bestand 4. Der Rindergesundheitsdienst befürwortet die Kostenübernahme, ggfs. unter Auflagen (Hygiene, Impfgemeinschaft), wenn dem Tierhalter kein Verschulden am Rückschlag nachzuweisen ist. 5. Über Widersprüche gegen die Ablehnung der Impfstoffkostenübernahme entscheidet die Vertreterversammlung. 6. Die Abrechnung und Auszahlung des Impfzuschusses erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchgeführt haben.
Befristung	Die Beihilfegewährung darf nur noch bis zum 31.12.2015 ausgesprochen werden und ist damit befristet bis zum 31.12.2017.

2.3 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf BHV1

Beihilfe / Tierseuche	Kostenübernahme für Milch- und Blutprobenuntersuchungen im Rahmen der BHV1-Sanierung
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BHV1-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist. Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Blutproben müssen mit dem hierfür vorgesehenen elektronisch erstellten Untersuchungsantrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) beantragt werden. 3. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

3. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)-Bekämpfung

3.1 Ausmerzung von BVD-Virus-positiven Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Ausmerzung von BVD-Virus-positiven Rindern
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Virus-Infektion von
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist. Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Die Höhe der Beihilfe beträgt pauschal 50,- EUR pro Tier und bis zu 30,- EUR für nachgewiesene tierärztliche Tötungskosten.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tötung der Rinder muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung des ersten BVD-Virus-positiven Befundes für das jeweilige Tier und, wenn es sich um Kälber handelt, bis zur Vollendung der vierten Lebenswoche erfolgen. 2. Die bewilligungsfähigen Anträge auf Ausmerzungsbeihilfe müssen innerhalb von sechs Monaten nach Tötung des Rindes bei der zuständigen Behörde gestellt sein und können für mehrere wegen BVD-Virusnachweis beihilfefähige Tiere zusammen gestellt werden.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

3.2 Untersuchung von Biopsie- (Ohrstanz)-proben auf BVD/MD nebst Portokosten

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Untersuchungen von Biopsie- (Ohrstanz)-proben auf BVD/MD im Rahmen der BVD-Sanierung nebst Portokosten zur Einsendung an das Landesuntersuchungsamt
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist. Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung

Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes 100 % der Portokosten
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 3. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt. 4. Verwendung der an das Landesuntersuchungsamt voradressierten Versandtaschen mit Portofreistellungsvermerk 5. Alle im Bestand geborenen Rinder werden auf BVD-Virus untersucht. 6. Die Geburt der Tiere wird fristgerecht gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) gemeldet. 7. Die Einsendung der Ohrstanzprobe an das Landesuntersuchungsamt erfolgt spätestens 18 Tage nach der Geburt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

3.3 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf BVD/MD

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Milch- und Blutprobenuntersuchungen im Rahmen der BVD-Sanierung
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist. Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt. 2. Probennahme ist vom Rindergesundheitsdienst im Landesuntersuchungsamt aus epidemiologischer Sicht befürwortet.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

3.4 BVD-Impfung

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Kosten der BVD-Impfung
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der BVD-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist. Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	2,50 EUR pro geimpftem Tier
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz mit BVD-Virämikern 2. Spätestens 4 Wochen nach Auftreten des ersten positiven BVD-Befundes im Bestand muss die erste BVD-Gesamtbestandsimpfung durchgeführt sein. 3. Gilt für bis zu drei Impfungen (2x Grundimmunisierung und eine Nachimpfung im Folgejahr). 4. Der Rindergesundheitsdienst muss dem Impfbetrieb und der Kostenübernahme zustimmen. 5. Die Impfstoffbeschaffung und die Abrechnung der Impfbeihilfe erfolgen über die Tierärzte, die die Impfung durchführen. 6. Zur Gewährung der Beihilfe muss die Eintragung der Impfung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) erfolgen.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4. Brucellose-/ Leukose-Bekämpfung

4.1 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf Brucellose bei Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für vorgeschriebene Blut- und Milchprobenuntersuchungen auf Brucellose
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der Brucellose-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601), die durch Artikel 17 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist. Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes
Spezifische Beihilfe-	Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4.2 Untersuchung von Blut- und Milchproben auf Leukose bei Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für vorgeschriebene Milch- und Blutprobenuntersuchungen auf Leukose
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der Leukose-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4.3 Untersuchung von Blutproben auf Brucellose bei Schafen und Ziegen

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für angeordnete Milch- und Blutprobenuntersuchungen auf Brucellose
Kasse	Schafkasse / Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung der Brucellose-Infektion bei Schafen und Ziegen
Rechtsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601), die durch Artikel 17 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % der Laboruntersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Probenentnahme bei über 12 Monate alten Schafe / Ziegen muss von der zuständigen Behörde angeordnet sein (§ 3 Abs. 3 Brucellose-Verordnung; Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung). 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4.4 Blutprobenentnahme für Brucelloseuntersuchungen bei Schafen und Ziegen durch Tierärzte

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Blutprobenentnahme für vorgeschriebene Brucelloseuntersuchungen
Kasse	Schafkasse/Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung der Brucellose-Infektion bei Schafen und Ziegen
Rechtsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601), die durch Artikel 17 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Höhe des einfachen Satzes der Nr. Bl 5 Buchstabe b) der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), in der jeweils gültigen Fassung (3,44 EUR pro Probe), zuzüglich Mehrwertsteuer sowie eine einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 EUR, die die Nebenkosten einschließt, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Wegstreckenentschädigung und Telefonkosten
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Probenentnahme bei über 12 Monate alten Schafen/Ziegen muss von der zuständigen Behörde angeordnet sein (§ 3 Abs. 3 Brucellose-Verordnung; Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung). 2. Antragstellung erfolgt über die zuständige Behörde an die Tierseuchenkasse. 3. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Tierärzte, die die Probenentnahme durchgeführt haben.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

5. Tiergesundheitsdienste

5.1 Tiergesundheitsdienst für Rinder

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Rindergesundheitsdienst
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke der Verhinderung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Nach jährlich aufzustellendem Maßnahmen- und Kostenplan; Anteilige Finanzierung des Rindergesundheitsdienstes durch Land, Tierseuchenkasse und Tierhalter Höchstbetrag pro Beratung 1.500,00 EUR
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen und Beratungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

5.2 Laboruntersuchungen im Rahmen des Rindergesundheitsdienstes

Beihilfe / Tierseuche	Kostenübernahme für Laboruntersuchungen
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 70 % TSK / 30 % Tierhalter
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Rinderhaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

5.3 Tiergesundheitsdienst für Schweine

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Schweinegesundheitsdienst
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierhygienische Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke der Verhinderung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Nach jährlich aufzustellendem Maßnahmen- und Kostenplan; Anteilige Finanzierung des Schweinegesundheitsdienstes durch Land, Tierseuchenkasse und Tierhalter Höchstbetrag pro Beratung 1.500,00 EUR
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Schweinehaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz 2. Untersuchungen und Beratungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

5.4 Laboruntersuchungen im Rahmen des Schweinegesundheitsdienstes

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Laboruntersuchungen
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280; BS 7831-6) Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 70 % TSK / 30 % Tierhalter
Spezifische Beihilfe-voraussetzungen	1. Schweinehaltende Betriebe in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

6. Laboruntersuchungen von Materialien von Pferden/Schafen und Ziegen

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Laboruntersuchungen
Kasse	Pferdekasse / Schafkasse / Ziegenkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Finanzierung 50 % TSK / 50 % Tierhalter
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Pferde-/Schaf- und Ziegenhalter in Rheinland-Pfalz. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

7. Untersuchung von Blutproben auf Aujeszky'sche Krankheit (AK) bei Schweinen

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für die serologischen Untersuchungen von Blutproben auf Antikörper des Virus der Aujeszky'sche Krankheit (AK) der Schweine
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die durch Artikel 20 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % TSK
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	1. Probenentnahme muss nach § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die AK erfolgen. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

8. Blutprobenentnahme für Untersuchungen auf Schweinepest durch Tierärzte

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten für Blutprobenentnahme für die vorgeschriebenen Untersuchungen auf Schweinepest
Kasse	Schweinekasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Höhe des einfachen Satzes der Nr. Bl 5 Buchstabe b) der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), in der jeweils gültigen Fassung (3,44 EUR pro Probe), zuzüglich Mehrwertsteuer sowie eine einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 EUR, die die Nebenkosten einschließt, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Wegstreckenentschädigung und Telefonkosten. In begründeten Einzelfällen können für die Entnahme der Blutproben Kosten bis zum zweifachen Satz der o.a. GOT übernommen werden
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Entscheidung der Kommission über Maßnahmen zum Schutz gegen die europäische oder afrikanische Schweinepest muss vorliegen. 2. Antragstellung erfolgt über die zuständige Behörde an die Tierseuchenkasse. 3. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Tierärzte, die die Probenentnahme durchgeführt haben.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

9. Untersuchung von Blutproben von Ziegen auf Caprine-Arthritis-Encephalitis (CAE)

Beihilfe / Tierseuche	Übernahme der Kosten von Blutprobenuntersuchungen auf CAE
Kasse	Ziegenkasse
Zweck	Tierseuchenprävention und Früherkennung von Tierseuchen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	100 % TSK
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer des Landesverbandes der Schaf- und Ziegenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. bestätigt schriftlich, dass die Ziegenbestände ordnungsgemäß am freiwilligen CAE-Sanierungsprogramm des Verbandes teilnehmen. 2. Untersuchungen erfolgen durch das Landesuntersuchungsamt.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

10. Impfung gegen Q-Fieber

Beihilfe / Tierseuche	Impfbeihilfe zu den Kosten angeordneter Impfungen gegen Q-Fieber
Kasse	Rinder-, Schaf- und Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung des Q-Fieber Erregers
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Maximal 3,00 EUR pro Impfdosis zuzüglich Mehrwertsteuer; zusätzlich 50 % der Impfkosten nach einfachem Satz der Nr. 602 Buchstabe a) der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), in der jeweils gültigen Fassung (0,57 EUR pro Schaf/Ziege; 1,15 EUR pro Rind), zuzüglich Mehrwertsteuer
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Impfung muss durch die zuständige Behörde angeordnet sein. 2. Die Abrechnung und Auszahlung des Impfzuschusses erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchgeführt haben.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

11. Maßnahmen zur Seuchenprävention der Amerikanischen Faulbrut und Varroatose

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe zu Maßnahmen zur Seuchenprävention gegen die amerikanische Faulbrut und Varroatose
Kasse	Bienenkasse
Zweck	Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut und der Varroatose zur Förderung der Bienengesundheit
Rechtsgrundlage	Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Gemäß dem Kostengliederungsplan des Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Fachzentrum Bienen und Imkerei, Mayen (RLP). Die jeweilige Höhe und Dauer der Förderung wird jährlich in einem gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Bienenhalter in Rheinland-Pfalz Dem Fachzentrum für Bienen und Imkerei wird die Möglichkeit eingeräumt, die auf die einzelnen Positionen des Gliederungsplanes entfallenden Mittel umzuschichten. Dabei bedarf es der vorherigen Absprache mit der Verwaltung der Tierseuchenkasse, sofern eine Position um mehr als 10 Prozent ihres Ansatzes überschritten wird.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

12. Beihilfe zur Genotypisierung von Zuchtschafen und Zuchtböcken (TSE Schaf)

Beihilfe / Tierseuche	Genotypisierung von Zuchtschafe und Zuchtböcken
Kasse	Schafkasse
Zweck	Bekämpfung der Traberkrankheit bei Schafen (TSE)
Rechtsgrundlage	Entscheidung 2007/782/EG der Kommission zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten für 2008 und für die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen und der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft daran und Folgeentscheidungen Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Maximal 12,50 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer zu den nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung der Zuchtschafe und Zuchtböcke; darüber hinaus Kosten der Genotypisierung von Herden, in denen der Verdacht oder der Ausbruch der Traberkrankheit amtlich festgestellt worden ist.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Schafhalter in Rheinland-Pfalz - Halter muss einem deutschen Schafzuchtverband angehören. - Für folgende Schafrassen wird die Beihilfe gewährt: Alpines Steinschaf, Berrichon du Cher, Bentheimer Landschaf, Bergschaf braun, Bergschaf weiß, Blauköpfiges Fleischschaf, Coburger Fuchsschaf, Dorper, Graue geh. Heidschnucke, Ile de France, Kärntner Brillenschaf, Kamerunschaf, Leineschaf, Merino-fleischschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfr. Milchschaf braun, Ostfr. Milchschaf weiß, Rhönschaf, Romanovschaf, Rauhw. Pom. Landschaf, Schwarzschaf, Fleischschaf, Skudde, Shropshire, Suffolk, Texel, Waldschaf, weiße gehörnte Heidschnucke, weiße hornlose Heidschnucke, weißköpfige Fleischschaf - Auszahlung erfolgt über den Landesverband der Schafhalter
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

13. Impfung gegen Salmonellose der Rinder

Beihilfe / Tierseuche	Impfbeihilfe zu den Kosten angeordneter Impfungen gegen Salmonellose der Rinder
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung von Salmonelleninfektionen
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Übernahme der nachgewiesenen Kosten je Impfdosis bis zu 2,50 EUR inklusive Mehrwertsteuer; zusätzlich 50 % der Impfkosten nach einfachem Satz der Nr. 602 Buchstabe a) der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), in der jeweils gültigen Fassung (1,15 EUR pro Rind), zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Beihilfe wird für höchstens drei Bestandsimpfungen gewährt.
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Die zuständige Behörde muss die Impfung befürworten. Die Abrechnung und Auszahlung des Impfzuschusses erfolgt über die Tierärzte, die die Impfung durchgeführt haben.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Die Übernahme von Kosten für Laboruntersuchungen im Landesuntersuchungsamt erfolgt, wo nicht anders vermerkt, entsprechend der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.07.2010 (GVBl. S. 244).